

anderwärts wieder — als es darauf ankam, den Betrag zu ermitteln — den Ausdruck gebraucht: „er habe die Waare von Händel auf Credit entnommen,“ was allerdings das Rechtsgeschäft als ein zweifelhaftes erscheinen ließ. Händel gab das Rechtsverhältniß selbst so an, wie Fritzsche es angegeben, und er führte an, er habe so drei Jahre lang mit Fritschen in Verhältnissen gestanden, Fritzsche habe kein Vermögen gehabt, er wäre ein armer Mensch, und er habe ihm die Waaren zum Verkauf gegeben, damit er sich Etwas verdienen könne. Noch specieller ließ sich ein anderer Mann, der zugleich mit Fritschen Waaren von Händel zum Verkauf übernommen, und namentlich vor der letzten Ostermesse die von Fritschen veruntrauten Waaren zunächst zum Verkauf übernommen hatte und als Zeuge abgehört wurde, aus. Ich gestehe, daß ich hiernach kaum Zweifel haben würde, daß Fritzsche von Händel die Waaren nicht bekommen hat, um sie auf seine Hand zu verkaufen, sondern daß Fritzsche in Auftrag Händels die Waaren erhalten hat, und also ein Commissionsverhältniß bestand. Fritzsche selbst leugnete gar nicht, daß er sich durch Verwendung des Geldes in eignen Nutzen einer Veruntrauung schuldig gemacht, und auch der Bertheidiger gab das Verhältniß nicht anders an, als ein Commissionsgeschäft. Das Appellationsgericht — und dieser Umstand mag zugleich dazu dienen, zu beweisen, wie sorgfältig und gründlich die Appellationsgerichte auf solche Zweifel eingehen, um Niemand Unrecht zu thun — fand sich jedoch veranlaßt, wegen dieses Punktes und wegen eins der anderen Verbrechen noch eine weitere Erörterung anzuordnen. Es hat dies aber durchaus nicht in der Generalität gethan, wie in der Ueise behauptet wird, obgleich als Anleitung für den Untersuchungsrichter dies wohl auch hingereicht haben würde, sondern die Umstände ziemlich speciell bezeichnet. — (Der Staatsminister liest aus den Acten die hierauf sich beziehende Verordnung vor.) Das Untersuchungsgericht hat hierauf zunächst Händeln, den Verletzten, darüber befragt, aber, wie Sie sogleich sehen werden, durchaus nicht in der Generalität, wie in der Ueise angeführt worden ist. Das Protokoll lautet: „Derselbe hat, zu eidesgemäßer Aussage anermahnt, auf Befragen Folgendes als wahr versichert:

Fritzsche ist vor einigen Jahren zu mir gekommen und hat mich ersucht, ich möchte ihn auf Messen und Jahrmärkte in hiesigen Landen schicken und auf diesen durch ihn für mich Waaren verkaufen lassen. Fritzsche, der hier inhastirte Fritzsche nämlich, war mir damals zwar als ein armer, jedoch ordentlicher junger Mensch bekannt, und dieses hat mich bewogen, seine Bitte zu erfüllen. In Folge seines gedachten Gesuchs habe ich nämlich Fritschen sowohl sofort nach diesem seinem Gesuche, als auch späterhin und vor der leipziger Ostermesse 1837 unterschiedene Quantitäten baumwollener Waaren an Tüchern und Röper mit dem Auftrage übergeben, solche für mich zu verkaufen, und mir sodann die daraus gelösten Gelder zuzustellen. Den Preis für diese Waaren habe ich bei der Uebergabe derselben an Fritschen jedesmal bestimmt, und diesen Preis hat mir auch Fritzsche nach Versilberung der Waaren zustellen müssen, und hatte er sich einmal einfallen lassen, die von mir erhaltenen Waaren zu einem

geringern, als zu dem von mir ausgeworfenen Preise zu verkaufen, so hat er das an dem von mir bestimmten Preise Fehlende mir ersetzen müssen. — Dagegen war es ihm aber auch gestattet, dasjenige, was er beim Verkauf der von mir erhaltenen Waaren über die von mir ausgeworfene Summe eingenommen, für sich zu behalten, und es war dieses plus für Fritschens Entschädigung für die von demselben beim Verkauf meiner Waaren geleisteten Dienste anzusehen. — Allein außer diesem, über den bestimmten Preis eingenommenen Gelde hat Fritzsche von mir auch, so oft er an mich die aus meinen Waaren gelösten Gelder auslieferte, eine Entschädigung in baarem Gelde für gedachte Dienste erhalten. Etwas Gewisses war aber nicht ausgemacht, es war vielmehr mir überlassen, ob und was ich geben wollte. — Hatte Fritzsche die von mir zum Verkauf erhaltenen Waaren nicht, oder nur theilweise an den Mann bringen können, so hatte er die nicht verkauften Waaren mir in natura zurückzugeben, und in diesem Falle, nämlich wenn er gar Nichts, oder nur zum Theil hätte verkaufen können, fiel die Entschädigung für seine, Fritschens, Dienste etwas größer aus, als es der Fall war, wenn er meine sämtlichen Waaren verkauft hatte. — Das zwischen mir und Fritzsche bis nach der Ostermesse 1837 bestandene Verhältniß war demnach eine Art Dienst- oder Miethvertrag. Sämtliche Waaren nämlich, welche Fritzsche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte von mir zum Verkauf erhalten, blieben bis zum Verkauf mein Eigenthum, und auch die von Fritschen daraus gelösten Gelder, mit Ausschluß jedoch dessen, was von Fritschen über die von mir festgesetzten Preise gelöst wurde und das Fritschen verblieb, ging sofort bei der Empfangnahme Seiten Fritschens in mein Eigenthum über. Fritzsche hatte nur die Waaren für die festgesetzten Preise für mich zu verkaufen, die daraus gelösten Gelder für mich einzucassiren und an mich abzuliefern, und für diese seine Bemühung ist er theils durch erwähnten Mehrerlös, theils durch das von mir noch besonders erhaltene baare Geld gelohnt worden. So auch durch Speisen, die ich ihm sehr häufig gereicht, und durch Gestattung des Aufenthaltes in meinem Hause zu verschiedenen Malen habe ich ihn für die mir geleisteten Dienste entschädigt. — Dasselbe Verhältniß, welches nach dem Erwähnten zwischen mir und Fritschen vor und bis nach der leipziger Ostermesse 1837 stattgefunden, bestand und besteht noch gegenwärtig zwischen mir und Johann Gottlieb Strobeln zu Gettengrün. — Was insbesondere die Waaren anlangt, welche Fritzsche und genannter Strobel unmittelbar vor der leipziger Ostermesse 1837 von mir zum Verkauf erhalten, so waren diese bis zum Verkauf Seiten Strobeln und Fritschens ebenfalls mein Eigenthum, und auch die daraus gelösten Gelder waren mein. — Die von mir für diese Waaren bestimmte Summe hat etwas über 200 Thlr. — betragen, und hätten Strobel und Fritzsche mehr daraus gelöst, so würde solches nach dem Obigen ihnen gehört haben, wogegen aber ich auch verpflichtet war, die nicht verkauften Waaren für den veranschlagten Preis zurückzunehmen, und Strobeln und Fritschen einen Lohn für ihre Bemühung, den lediglich ich zu bestimmen gehabt haben würde, zu geben. — Auf Vorlesen ist